



Baudepartement, Amt für Umwelt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Kuster Recycling AG
Steinenbachstrasse 13
9642 Ebnat-Kappel

Susanne Widmer
Fachspezialistin Industrie & Gewerbe
Baudepartement
Amt für Umwelt
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 43 17
s.widmer@sg.ch
www.afu.sg.ch
WSu

St.Gallen, 28. Februar 2018

BEWILLIGUNG

**zur Annahme von Sonderabfällen (S) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen
ohne Begleitscheinpflicht (ak)**

Gesuchsteller:
(Bewilligungsinhaberin)

Kuster Recycling AG

Gemeinde:

Ebnat-Kappel

Anlage(n):

Zwischenlager / Sortierung / Zerlegung von E-Schrott /
Weiterleitung

Standort der Anlage(n):

Steinenbachstrasse 13 / 9642 Ebnat-Kappel

Betriebsnummer:

335200067

Kontaktperson:

Frau Katja Kuster

Telefonnummer:

071 992 70 00

Gesuchsunterlagen:

Gesuch vom 2. Februar 2018

Bestätigung der Gemeinde Ebnat-Kappel vom 2. Februar 2018



Gestützt auf

- Art. 30 f Abs. 2 Bst. b und Bst. d, Art. 46 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG),
- Art. 8 und Art. 10 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610; abgekürzt VeVA) und
- Art. 12, Art. 26 und Art. 27 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, SR 814.600; abgekürzt VVEA)

wird

v e r f ü g t :

1. Das Amt für Umwelt (abgekürzt AFU) erteilt der Gesuchstellerin (nachstehend Bewilligungsinhaberin) die Bewilligung zur Entgegennahme der im Anhang aufgeführten Sonderabfälle (S) und anderen kontrollpflichtigen Abfälle (ak). Für die Annahme neuer Abfälle bzw. Abfallcodes ist vorgängig ein Bewilligungsgesuch beim AFU einzureichen.
2. Sämtliche bisherigen Bewilligungen, Ergänzungen und sonstigen schriftlichen Zustimmungen für die Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen werden durch diese Bewilligung ersetzt.
3. Die Bewilligung ist bis zum **28. Februar 2023** befristet (Art. 10 Abs. 3 VeVA).
4. Die zu einzelnen Abfällen oder Branchen publizierten Vollzugshilfen, Merkblätter usw. sind verbindlich (siehe unter www.bafu.admin.ch → Thema Abfall und www.umwelt.sg.ch).
5. Die im Anhang zur Bewilligung aufgeführten Entsorgungsverfahren für die einzelnen Abfälle bzw. Abfallcodes sind verbindlich. Für die Aufnahme neuer Entsorgungsverfahren ist vorgängig ein Bewilligungsgesuch beim AFU einzureichen.
6. Den Vertretern des AFU und allenfalls weiteren Amtsstellen ist jederzeit Zutritt zu den gesamten Anlagen zu gewähren.
7. Die Bestimmungen der VeVA bezüglich der Verwendung von Begleitscheinen sind verbindlich.
8. Bei der Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen kontrolliert die Bewilligungsinhaberin ob sie zur Entgegennahme berechtigt ist und ob für die Sonderabfälle die Angaben auf dem Begleitschein stimmen (Art. 11 VeVA, Art. 27 Abs. 1 Bst. b VVEA).
9. Die Bewilligungsinhaberin meldet die Annahme von anderen kontrollpflichtigen Abfällen ohne Begleitscheinplicht (ak) gemäss Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 VeVA am Ende jedes Kalenderjahres nach den Vorgaben des AFU.



10. Die Bewilligungsinhaberin meldet die Annahme von Sonderabfällen gemäss Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 VeVA am Ende jedes Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) innert 30 Tagen. Bei Meldungen ohne Nutzung der elektronischen Datenbank veva-online behält sich das AFU vor, den Aufwand zur Erfassung der Daten in Rechnung zu stellen.
11. Die Bewilligungsinhaberin muss ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in Anhang 1 der VVEA genannten Abfallarten mit Angabe deren Herkunft sowie über die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen führen und das Verzeichnis dem AFU, nach dessen Vorgaben, jährlich zustellen (Art. 27 Abs. 1 Bst. e VVEA).
12. Entsorgungsunternehmen (nach Art. 3 Abs. 2 VeVA) bzw. Inhaber von Abfallanlagen (nach Art. 3 Bst. g VVEA) müssen Art. 27 VVEA beachten.
13. Die Abfallanlagen sind nach dem Stand der Technik zu betreiben (Art. 26 VVEA).
14. Die Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu verwerten (Art. 12 Abs. 2 VVEA).
15. Die Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen bezieht sich ausschliesslich auf die Bestimmungen, wie sie nach der VeVA für Entsorgungsunternehmen gelten. Vorbehalten ist insbesondere die Gesetzgebung über den Feuerschutz, den Arbeitnehmerschutz, den Gewässerschutz und die Luftreinhaltung.
16. Die Bewilligung kann insbesondere dann jederzeit ohne Entschädigungspflicht beschränkt oder entzogen werden, wenn
 - a) die Bewilligungsinhaberin die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen der VeVA oder der VVEA verstösst;
 - b) Einrichtungen wie Tankanlagen, Lagerplätze, Umschlagplätze, Abluftreinigungsanlagen, Abwasseranlagen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen;
 - c) die umweltgerechte Behandlung von Abfällen, insbesondere von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen, nicht gewährleistet ist;
 - d) sich im Laufe der Zeit neue Gesichtspunkte ergeben, insbesondere wenn sich die Erkenntnisse über die Anforderungen zur Behandlung von Abfällen ändern;
 - e) öffentliche Interessen es erfordern.

Haftung:

Der Kanton haftet nicht für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

Bewilligungsgebühr:

Gestützt auf Art. 94 VRP ist für diese Verfügung eine Gebühr zu entrichten. Nach Art. 11 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) ist die Gebühr, sofern für diese ein Mindest- und ein Höchstansatz besteht, innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen. Die Mindest- und Höchstansätze sind im Gebührentarif für die Staats- und



Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) festgelegt. Im vorliegenden Fall wird folgende Gebühr erhoben:

Nr. 26.60 GebT

Fr. 950.- (5 Jahre à Fr. 190.-)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Bewilligung beizulegen.

Die komplette Gesetzessammlung finden Sie unter www.afu.sg.ch (Recht und Verfahren).

Freundliche Grüsse

Hans Weder
Sektionsleiter Betriebe 1
Abteilung Industrie und Gewerbe

Dr. Susanne Widmer
Fachspezialistin

Beilage:

- Anhang zur Empfängerbewilligung
- Rechnung KAFU-400307

Kopie mit Anhang:

- Standortgemeinde